

§ 33 FPG Auskunftsverlangen

FPG - Fremdenpolizeigesetz 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

1. (1)Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind für Zwecke der Besorgung der Fremdenpolizei ermächtigt, von Personen Auskunft zu verlangen, von denen auf Grund eines Naheverhältnisses zu einem Fremden oder eines Vorfallen im Zusammenhang mit einem Fremden anzunehmen ist, sie könnten über
 1. 1.die rechtswidrige Einreise eines Fremden;
 2. 2.den rechtswidrigen Aufenthalt eines Fremden oder
 3. 3.strafbare Handlungen nach diesem BundesgesetzAuskunft erteilen.
2. (2)Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at